

Mag. Wolfgang Sobotka
Landeshauptmann-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 12.12.2012

zu Ltg.-1417/A-4/332-2012

-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 12. Dezember 2012

B. Sobotka-F-20/084-2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Hafenecker betreffend Entlohnung von Stadtamtsdirektoren in Niederösterreich, eingebracht am 6. Dezember 2012, Ltg.-1417/A-4/332-2012, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

zu Frage 1.

Ja, aus der medialen Berichterstattung.

zu Frage 2.

Diese Frage betrifft keine Angelegenheit der Vollziehung der Landesverwaltung und unterliegt daher nicht dem Anfragerecht.

zu Frage 3.

Durch die im Jahr 1997 von allen im NÖ Landtag vertretenen Parteien am 19. Juni 1997 beschlossenen Novellen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung, LGBl. 2400, der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung, LGBl. 2440, und des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, wurde in Niederösterreich ein neues, leistungsorientiertes Besoldungssystem auf Gemeindeebene eingeführt.

Die Einreihung des Funktionsdienstpostens des Stadtamtsdirektors der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in die Funktionsgruppe XI erfolgte im Rahmen der verfassungsgesetzlich garantierten Gemeindeautonomie durch Verordnung des Gemeinderates im eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 23. Dezember 1997, die nach § 88 der NÖ GO 1973 geprüft wurde.

zu Frage 4.

Nein.

zu Frage 5.

Durch die im Jahr 1997 von allen im NÖ Landtag vertretenen Parteien am 19. Juni 1997 beschlossenen Novellen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung, LGBl. 2400, der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung, LGBl. 2440, und des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, wurde in Niederösterreich ein neues, leistungsorientiertes Besoldungssystem auf Gemeindeebene eingeführt.

Das Besoldungssystem in den NÖ Gemeinden sieht für Bedienstete der Grundverwendung V/5 die Funktionsverwendungen VI/6 und VII/7, für Bedienstete der Grundverwendung VI/6 die Funktionsverwendungen VII/7 bis X/10 und für Bedienstete der Grundverwendung VII/7 die Funktionsverwendungen VIII/8 bis XII/12 vor (die Funktionsverwendung XIII/13 ist nur für Magistratsdirektorinnen und -direktoren der Städte mit eigenem Statut vorgesehen). Die einzelnen Einstufungen und Zulagenansprüche von Inhabern von Funktionsdienstposten werden durch die Gemeinden individuell im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben autonom festgelegt.

zu Frage 6.

„Maßnahmen“ der Gemeindeaufsichtsbehörde erfolgen nur bei Gesetzwidrigkeiten.

zu Frage 7.

Der Ausdruck „verkommen“ wird entschieden zurückgewiesen.

Die Ausübung des Aufsichtsrechts und damit auch die Überprüfung der Gemeindegebahrung sowie der Dienstverhältnisse der Gemeindebediensteten erfolgt im Rahmen und unter genauer Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des IV. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.